

- (4) Will die Fakultät dem Zulassungsantrag nicht entsprechen, so legt sie ihn mit ihrer Stellungnahme dem Großen Senat zur Entscheidung vor.
- (5) Der Große Senat kann, ehe er seine Entscheidung trifft, aus besonderem Anlaß eine nochmalige Beratung innerhalb der Fakultät verlangen.
- (6) Lehnt der Große Senat die Zulassung ab, so ist das Habilitationsverfahren beendet.
- (7) Wird die Zulassung nach Absatz 2 oder 3 abgelehnt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 6

Habilitationsleistungen

Über die Erteilung der Lehrbefugnis wird auf Grund einer Habilitationsschrift und eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließendem Kolloquium (Habilitationsleistungen) entschieden.

§ 7

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber die Lehrbefugnis zu erwerben beabsichtigt. Die Arbeit muß hohen Ansprüchen genügen und geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. Sie soll unveröffentlicht sein; Ausnahmen kann die Fakultät genehmigen.
- (2) Die Fakultät begutachtet die Habilitationsschrift und die anderen vorgelegten Arbeiten (§ 3 (1) 4.). Hierzu wählt sie aus den Mitgliedern der Fakultät einen Hauptberichter und mindestens einen Mitberichter, von denen einer ein planmäßiger Hochschullehrer sein muß. Besteht zwischen dem Hauptberichter und dem ersten Mitberichter eine dienstliche Abhängigkeit, so muß ein zweiter Mitberichter bestellt werden. Die Berichter erstatten je ein schriftliches Gutachten, in dem die Annahme oder Ablehnung vorgeschlagen werden muß, Die Gutachten sind selbständig zu begründen.

./.